



## **Anmeldung zu Prüfungen nicht vergessen!**

Stand: 10.12.2020

Zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung ist nur zugelassen, wer sich hierzu **innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Frist angemeldet** hat (§ 14 Abs. 1 PrüfO) sowie die ggf. bestehenden weiteren Voraussetzungen der Prüfungsordnung erfüllt.

**Bitte beachten Sie daher unbedingt darauf, sich innerhalb der Meldefristen zur Prüfung anzumelden!** Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie an einer Prüfung teilnehmen möchten, melden Sie sich zunächst hierfür an. Sie können sich dann innerhalb der Abmeldefrist immer noch abmelden. Bitte **überprüfen** Sie am Ende der Meldefristen, ob Ihre Daten richtig in HISinOne eingetragen sind.

**Wenn Sie sich nicht rechtzeitig angemeldet haben, dürfen Sie nicht an der Prüfung teilnehmen!** Die Frist kann zwar vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden (§ 27 Abs. 4 Satz 3 PrüfO). Ein solcher Grund liegt aber nicht vor, wenn die Anmeldung vergessen wurde oder es am letzten Tag der Frist Probleme mit der Anmeldung gibt, weil der Computer oder der Internetzugang nicht funktioniert. Bei Problemen mit HISinOne (z.B. kein Zugriff möglich) hat die Anmeldung notfalls schriftlich oder per E-Mail an das SSB innerhalb der Frist zu erfolgen. Auch eine Krankheit am letzten Tag der Frist genügt nicht. Wer bis zum letzten Tag der Frist wartet, tut dies auf eigenes Risiko! Die Frist ist sehr lang bemessen, so dass es jeder/jedem Studierenden möglich ist, sich rechtzeitig anzumelden. Erst bei längerer Krankheit, die eine Anmeldung nicht zulässt, kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

Nimmt ein(e) nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldete Studierende(r) dennoch an einer Prüfung teil, wird diese – unabhängig davon, ob sie bestanden wurde oder nicht – **nicht als Prüfungsleistung anerkannt**. Hieran ändert sich auch nichts, wenn die/der Prüfer(in) etwas anderes ankündigt, denn hierzu ist allein der Prüfungsausschuss befugt (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 21.06.2004, 8 TG 1439/04).